

# **Verfahrenshilfe gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**

## **Allgemeines**

Einem Rechtsschutzsuchenden, der finanziell außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kann unter bestimmten Voraussetzungen für Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg Verfahrenshilfe (zB kostenlose Beigebung eines Rechtsanwalts) gewährt werden.

Die Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren bestimmt sich nach § 40 VwGVG. Hierfür verwenden Sie bitte das entsprechende Formular.

## **Formelle Voraussetzungen**

### **Form der Antragstellung**

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

- ist schriftlich zu stellen und
- hat die Rechtssache genau zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
- Außerdem ist dem Antrag ein nicht mehr als vier Wochen altes Vermögensbekenntnis anzuschließen, in dem Angaben über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, bestehende finanzielle Belastungen und Unterhaltspflichten zu machen sind; siehe Punkt II des Antragsformulars. Das Vermögensbekenntnis ist durch Belege zu ergänzen.

### **Frist zur Antragstellung**

Ab welchem Zeitpunkt der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt werden kann, hängt von der Art des Beschwerdeverfahrens ab:

- Bei einer Bescheidbeschwerde kann der Antrag ab Erlassung des Bescheides (das ist der Zeitpunkt der Zustellung oder jener der mündlichen Verkündung),
- bei einer Maßnahmenbeschwerde kann der Antrag ab Kenntnis von der Ausübung der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt und
- im Fall einer Säumnisbeschwerde kann der Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden.

Grundsätzlich kann der Antrag in jedem Stadium des Verfahrens sowie in Verfahren betreffend Wiederaufnahme / Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden.

**Hinweis:** Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sind zu beachten. Soll zB zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Verfahrenshilfe beantragt werden, ist der Antrag innerhalb der Beschwerdefrist zu stellen.

### **Einbringung des Antrags**

- Der Antrag samt Vermögensbekenntnis ist bis zur Vorlage der Beschwerde durch die Verwaltungsbehörde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg bei der Verwaltungsbehörde einzubringen. Ab Vorlage der Beschwerde ist er beim Landesverwaltungsgericht Salzburg einzubringen. Bei Maßnahmen- und Verhaltensbeschwerden ist der Antrag stets direkt beim Landesverwaltungsgericht Salzburg einzubringen.
- Die Einbringung kann elektronisch, postalisch und persönlich erfolgen.
- Verfahrenshilfeanträge und ihre Beilagen sind von der Entrichtung der Eingabe- und Beilagengebühr nach dem Gebührengesetz befreit.

**Bitte beachten Sie:**

Sollten die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, hätte das Landesverwaltungsgericht Salzburg den Antrag auf Verfahrenshilfe (allenfalls nach Erteilung eines Verbesserungsauftrags) mit Beschluss zurückzuweisen.

**Inhaltliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg****Inhaltliche Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe**

Einen formell vollständigen und fristgerecht eingebrachten Antrag auf Verfahrenshilfe prüft das Landesverwaltungsgericht Salzburg inhaltlich. Es entscheidet in Form eines Beschlusses, ob und in welchem Umfang ggf. Verfahrenshilfe gewährt wird.

Dabei prüft das Landesverwaltungsgericht Salzburg,

- ob der Antragsteller außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten,
- inwieweit das Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention) und das Recht auf Zugang zum Gericht (Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) Verfahrenshilfe gebieten,
- ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

**Umfang der Verfahrenshilfe**

Nach der Lage des Einzelfalls kann die Verfahrenshilfe folgende Begünstigungen umfassen:

- die Befreiung von Stempel- und Eingabegebühren,
- von den Kosten für Amtshandlungen außerhalb des Gerichts,
- von den Gebühren für Dolmetscher und Sachverständigen sowie
- die Beigebung eines Rechtsanwalts, dessen Kosten der Antragsteller nicht zu tragen hat.

**Weiteres Verfahren im Falle der Gewährung von Verfahrenshilfe**

Wenn das Landesverwaltungsgericht Salzburg Verfahrenshilfe in Form der kostenlosen Beigebung eines Rechtsanwalts bewilligt, benachrichtigt es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bestellt dann durch Beschluss einen konkreten Rechtsanwalt. Dabei hat der Ausschuss den Wünschen des Antragstellers nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Antragsteller hat jedoch keinen Anspruch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts.

Die Bestellung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer erlischt, wenn sich der Antragsteller durch einen von ihm selbst beauftragten Rechtsanwalt oder eine sonstige Person vertreten lässt.

**Auswirkung auf die Beschwerdefrist**

Wurde die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb offener Beschwerdefrist beantragt, so beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des Beschlusses der Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und des anzufechtenden Bescheids an den bestellten Vertreter neu zu laufen.

Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Antragsteller neu zu laufen.